

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Tianma Europe GmbH (Stand: Oktober 2025)

1 Geltung Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen (nachfolgend „Lieferungen“) der Tianma Europe GmbH für Kunden im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch für alle unsere künftigen Lieferungen für den Kunden, ohne dass wir den Kunden auf die Geltung dieser AGB jeweils gesondert hinweisen müssten. Von diesen AGB oder von gesetzlichen Bestimmungen abweichende ergänzende Bedingungen des Kunden gelten nur, soweit wir diese ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennen wir auch dann nicht an, wenn wir diesen nicht gesondert widersprechen oder die Lieferungen vorbehaltlos ausführen.

2 Vertragsschluss Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Angebote freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag setzt unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder die Ausführung der Lieferung voraus. Angebote des Kunden können wir innerhalb von fünfzehn (15) Werktagen annehmen. Bis zum Ablauf dieses Zeitraums sind die Angebote für den Kunden bindend. Für Umfang und Gegenstand der Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung oder bei sofortiger Auftragsausführung der Lieferschein maßgebend.

3 Preise/Zahlungsbedingungen/Aufrechnung Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise in Euro „ab Werk“ (EXW, Incoterms 2020) zzgl. USt. in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und ohne Nebenleistungen wie Verpackung, Fracht, Be- und Entladung, Transportversicherung, Zoll, Montage, Installation, Implementierung, Einführung, Schulung, Pflege, Spesen, Fahrtkosten und sonstige Aufwendungen. Ergänzend gelten die in den jeweiligen Preislisten, Rahmen- und Vertreterverträgen bekannt gemachten Sonderbedingungen und technischen Hinweise zu einzelnen Lieferungen.

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind unsere Rechnungen ohne jeden Abzug sofort netto zur Zahlung fällig. Bei Geschäften mit Kunden außerhalb Deutschlands sind wir berechtigt, für 100 % des vereinbarten Preises ein unwiderrufliches durch eine deutsche Bank bestätigtes Akkreditiv zu verlangen. Es gelten die ERA 600 (Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive des ICC Paris).

Skontoabzug ist nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung möglich. Vereinbarter Skontoabzug erfolgt vom Nettorechnungsbetrag nach Abzug von Rabatt, Frachtkosten und sonstigen Nebenkosten.

Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 BGB) zu verlangen. Darüber hinaus sind wir – unbeschadet weiterer Ansprüche – bei Zahlungsverzug berechtigt, sämtliche Forderungen aus diesem Vertrag sofort fällig zu stellen oder angemessene Sicherheiten zu verlangen. Soweit unser Zahlungsanspruch aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, sind wir auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Stellung einer angemessenen Sicherheit auszuführen.

Dem Kunden stehen ein Zurückbehaltungsrecht sowie das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn und soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder in einem synallagmatischen Verhältnis zu unserer Forderung stehen.

Wir behalten uns das Recht vor, im Falle einer nach Vertragsabschluss eintretenden Erhöhung der Kosten für eine Lieferung (z.B. aufgrund von Zöllen, Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen), einseitig eine Preisanpassung im Sinne des § 315 BGB vorzunehmen, wobei unter Einbeziehung von Billigkeitserwägungen die jeweilige Kostenveränderung der Maßstab sein soll. Darüber hinaus behalten wir uns das Recht vor, Preise und Lieferbedingungen nach billigem Ermessen im Einklang mit Maßnahmen und Vereinbarungen nationaler und/oder internationaler Behörden anzupassen.

Soweit wir für bestimmte Lieferungen Dokumentationen vorhalten, stehen diese digital auf Datenträgern oder als kostenloser Download auf unserer Homepage zur Verfügung. Gedruckte Ausgaben stellen wir entgeltlich zur Verfügung.

4 Lieferung/Gefahrenübergang Mit Aussonderung und Meldung der Versandbereitschaft an den Kunden, spätestens jedoch mit Verlassen der Versandstelle, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferung auf den Kunden über. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung der Abnahmebereitschaft, durchgeführt werden. Der Kunde darf die Abnahme wegen eines unwesentlichen Mangels nicht verweigern.

Die Einhaltung der Liefertermine setzt die Klärung sämtlicher kaufmännischer und technischer Fragen, den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu bewirkender Beistellungen, Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Kunden voraus. Wird eine von diesen Voraussetzungen nicht erfüllt, so verschieben sich die vereinbarten Liefertermine entsprechend.

Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung; Verzögerungen teilen wir mit. Im Übrigen stehen unsere Verpflichtungen unter dem Vorbehalt, dass die Erfüllung nicht durch anwendbare nationale oder internationale Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts (insbesondere Exportkontrollvorschriften, Embargos oder sonstige Sanktionen) verboten oder beeinträchtigt wird - im Folgenden: "anwendbares Außenwirtschaftsrecht". Im Falle einer Verzögerung der Leistungserbringung durch Genehmigungspflichten, Bestätigungen und/oder entsprechende behördliche Verfahren im Hinblick auf das anwendbare Außenwirtschaftsrecht, so verlängert sich die Erfüllungsfrist für diese Verpflichtungen entsprechend. Dauert die Verzögerung länger als acht (8) Monate, sind beide Parteien berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn der Kunde a) die

Lieferungen für sich selbst nutzt oder b) die Lieferungen [einschließlich der Ergebnisse der von uns erbrachten Arbeiten und Dienstleistungen] an Dritte weiterverkauft und/oder überträgt, sichert der Kunde zu, das anwendbare Außenwirtschaftsrecht einzuhalten. In jedem Fall hat der Kunde insoweit das Außenwirtschaftsrecht der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union zu beachten. Der Kunde verpflichtet sich, uns von jeglicher Haftung, Ansprüchen, Verfahren, Klagen, Bußgeldern, Verlusten, Kosten, Ausgaben und Schäden freizustellen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Verstoß des Kunden (durch Handeln oder Unterlassen) gegen das anwendbare Außenwirtschaftsrecht ergeben, es sei denn, der Kunde hat den Verstoß gegen das anwendbare Außenwirtschaftsrecht nicht zu vertreten; zu den vorgenannten Kosten und Ausgaben gehören unter anderem, infolge des Verstoßes verursachte (a) Ermittlungskosten, (b) von den Behörden verhängte Bußgelder oder (c) Kosten für Rechtsberatung. Vorgenannte Rechte und Pflichten im Hinblick auf das anwendbare Außenwirtschaftsrecht (außer dem EU-Recht und deutschem Recht) gelten nur insoweit, als sie nicht gegen Abwehrgesetze des EU-Rechts und/oder des deutschen Rechts verstoßen.

Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese dem Kunden zumutbar sind. Solche Teillieferungen können wir gesondert in Rechnung stellen; die Frachtkosten für alle Teillieferungen dürfen die vereinbarten Frachtkosten nicht übersteigen. Branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen sind zulässig und gelten als vertragsgemäß.

Ein Versand erfolgt ohne Gewährleistung der billigsten Art auf Kosten und Gefahr des Kunden.

Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Lieferungen muss der Kunde unverzüglich abholen; anderenfalls sind wir berechtigt, die Lieferungen auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern.

Haben wir den Transport übernommen, müssen die Lieferungen unverzüglich nach Eintreffen beim Kunden entladen werden. Wird die Entladung um mehr als 2 Stunden verzögert, trägt der Kunde die Kosten der Standzeit des Transportfahrzeuges. Werden

die Lieferungen exportiert und verzollt, trägt der Kunde die Kosten einer Standzeit von mehr als 48 Stunden, ohne Verzollung von mehr als 24 Stunden.

Soweit wir die Lieferungen nach Meldung der Versandbereitschaft an den Kunden einlagern, weil sich die Abholung der Lieferungen durch den Kunden verzögert, sind wir berechtigt, dem Kunden für jeden angefangenen Monat der Verzögerung Lagergeld in Höhe von 1,0 % des Netto-Rechnungsbetrages der eingelagerten Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Netto-Rechnungswertes der eingelagerten Lieferungen als pauschalierten Schadensersatz zu berechnen; dies gilt nicht, wenn der Kunde die verzögerte Abholung nicht zu vertreten hat. Der Kunde kann nachweisen, dass uns wegen der verzögerten Abholung der Lieferungen kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns durch die verzögerte Abholung der Lieferungen tatsächlich ein höherer Schaden entstanden ist.

Falls nicht anders vereinbart, ist eine Einweisung oder Beratung nicht geschuldet. Eine etwaige anwendungstechnische, mündliche und schriftliche Beratung des Kunden einschließlich entsprechender Versuche erfolgt nach bestem Wissen, gilt jedoch nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter, und befreit den Kunden nicht von der eigenen Prüfung der Lieferungen auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Lieferungen erfolgen außerhalb unserer Kontrollmöglichkeiten und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden.

Ereignisse höherer Gewalt, behördliche Auflagen und sonstige von uns nicht verschuldete Umstände (z.B. Streiks, Aussperrungen, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Unruhen, Embargos oder Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes), die unsere eigene Leistung oder die der Vorlieferanten nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht. Dauern die Ereignisse höherer Gewalt oder diesen gleichgestellte

Ereignisse länger als sechs (6) Monate an, steht beiden Parteien das Recht zu, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, sofern eine Anpassung des Vertrages nicht möglich ist. Der Kunde ist in diesem Fall von seiner entsprechenden Gegenleistungspflicht befreit.

Im Falle des Lieferverzuges ist unsere Haftung begrenzt auf 0,5 % des entsprechenden Netto-Rechnungswertes der in Verzug befindlichen Lieferungen pro volle Woche der Verzögerung, insgesamt jedoch höchstens auf 5 % des Netto-Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerungen sind ausgeschlossen. Die vorstehende Haftungsbeschränkung findet keine Anwendung, soweit wir Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben oder bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

5 Verpackungen Bei Lieferungen außerhalb Deutschlands obliegt dem Kunden – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelungen – die Einhaltung der jeweiligen nationalen für Verpackungen geltenden Rechtsvorschriften.

Soweit wir gegenüber dem Kunden gesetzlich zur Rücknahme von Verpackungen verpflichtet sind, nehmen wir diese Verpackungen auf Wunsch des Kunden zurück. Wir behalten uns für diesen Fall vor, einen Dritten auf Kosten des Kunden mit der Rücknahme - nebst Verwertung bzw. Entsorgung - zu beauftragen. Die Rückgabe erfolgt auf Kosten des Kunden. Soweit nicht abweichend vereinbart, hat der Kunde die Verpackungen an einen von uns beauftragten Lagerhalter an unserem Lager zurückzugeben. Der Kunde hat auf unser Verlangen durch geeignete Dokumente zu belegen, dass es sich bei den für die Rückgabe angelieferten Verpackungen um unsere Verpackungen handelt.

6 Eigentumsvorbehalt Wir behalten uns das Eigentum an den Lieferungen bis zur Erfüllung aller unserer Ansprüche gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung vor (Vorbehaltsware). Im Fall laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt auch zur Sicherung einer Saldoforderung.

Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zu ihrer Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Kunde nicht berechtigt.

Der Kunde hat das Recht, Vorbehaltsware weiterzuverarbeiten. Diese Weiterverarbeitung erfolgt kostenfrei und ausschließlich für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware.

Bei der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung von Vorbehaltsware mit Sachen, die nicht in unserem Eigentum stehen, erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der übrigen Sachen. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache in einem dem Rechnungswert der Vorbehaltsware entsprechenden Umfang. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich.

Der Kunde tritt die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware resultierenden Forderungen mit allen Nebenrechten bereits jetzt sicherungshalber an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Sachen veräußert, gilt die Abtretung der Forderung aus dem Weiterverkauf nur in Höhe des Weiterverkaufswertes der Vorbehaltsware. Beim Weiterverkauf von Sachen, an denen wir Miteigentumsanteile haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des Wiederverkaufswertes dieser Miteigentumsanteile.

Der Kunde ist widerruflich berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen in eigenem Namen für unsere Rechnung einzuziehen. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir sind zur Offenlegung berechtigt.

Die Erlaubnis zum Weiterverkauf und die Einziehungsermächtigung entfällt, wenn (i) sich der Kunde mit Zahlungen aus der Geschäftsverbindung in Verzug befindet, (ii) der Kunde außerhalb eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs über die Vorbehaltsware verfügt hat und/oder (iii) nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden eintritt, durch die ein Anspruch von uns gefährdet wird.

Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Kunden die uns zustehenden Sicherheiten freizugeben, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um insgesamt mehr als 10 % übersteigt.

Der Kunde hält die Vorbehaltsware in einwandfreiem Zustand. Der Kunde versichert die Vorbehaltsware auf seine Kosten zu unseren Gunsten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden, soweit ihm dies zumutbar ist. Auf Anforderung ist ein Nachweis vorzulegen.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, weist der Kunde den Dritten auf unser Eigentum hin und unterrichtet uns unverzüglich.

7 Mängelrechte Unsere Lieferungen müssen bei Gefahrübergang den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, welche die geschuldete Beschaffenheit unserer Lieferungen abschließend beschreiben, soweit nicht abweichend vereinbart. Soweit die vereinbarte Beschaffenheit eingehalten wird, sind die Lieferungen vertragsgemäß und mangelfrei, selbst wenn sie nicht den objektiven Anforderungen entsprechen.

Wir gewähren keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie.

Eine Haftung für einen bestimmten Verwendungszweck oder eine bestimmte Eignung wird nicht übernommen; das Eignungs- und Verwendungsrisiko trägt der Kunde, soweit nicht abweichend vereinbart. Der Kunde hat erforderlichenfalls durch Tests zu prüfen, ob die Lieferung für den Einsatzzweck geeignet ist. Veränderungen aufgrund technischen Fortschritts behalten wir uns vor.

Der Kunde hat die Lieferung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs bei Ablieferung unverzüglich auf Mängel, insbesondere hinsichtlich Menge, Gewicht und Verpackung, zu untersuchen und eine mindestens stichprobenartige Qualitätsuntersuchung zu veranlassen. Mängel sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mängelanzeige hat Art und Umfang des Mangels genau zu bezeichnen. Transportschäden sind auch gegenüber dem Frachtführer zu dokumentieren.

Wir sind berechtigt, Mängel durch Nacherfüllung zu beheben. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl entweder durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung. Der Kunde hat uns die für die Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Erfüllungsort der Nacherfüllung ist unser Geschäftssitz.

Nachbesserung oder Ersatzlieferung werden von uns grundsätzlich aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ausgeführt. Ein Anerkenntnis mit der Folge eines Neubeginns der Verjährungsfrist liegt nur vor, wenn wir es gegenüber dem Kunden ausdrücklich erklären. Mit Ausnahme eines Anerkenntnisses beginnt mit Nachbesserung oder Ersatzlieferung keine neue Verjährungsfrist.

Mängelansprüche bestehen nicht wegen Schäden, die nach Gefahrübergang infolge ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung, Nichtbeachtung der Vorgaben des Herstellers, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Lagerung, nicht ordnungsgemäßer Wartung und Pflege, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer, elektrochemischer, elektrischer oder umweltbedingter Einflüsse oder aufgrund sonstiger äußerer, nicht in unserem Verantwortungsbereich liegender Einflüsse entstehen, welche nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt waren. Gleiches gilt bei ohne unsere Einwilligung vorgenommenen Änderungen an den Lieferungen.

Wir übernehmen keine Gewährleistung für als gebraucht verkaufte Produkte; Mängelansprüche und -rechte des Kunden für gebrauchte Liefergegenstände bestehen nicht, und zwar auch nicht wegen Mängeln, die

zwischen Vertragsschluss und Übergabe des gebrauchten Liefergegenstandes entstehen. Dies gilt jedoch nicht für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden wegen Mängeln an gebrauchten Liefergegenständen, die sich nach Ziffer 8 dieser AGB richten oder soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben.

Der Kunde haftet für unberechtigte Mängelrügen, wenn die Ursache des Mangels in seinem Verantwortungsbereich liegt und er dies mindestens fahrlässig nicht erkannt hat. Aufwendungen wegen unberechtigter Mängelrügen des Kunden, die im Rahmen der Gewährleistung nicht von uns zu tragen sind, werden dem Kunden berechnet.

Soweit nicht anders vereinbart, verjähren Ansprüche und Rechte des Kunden wegen Mängeln in einem (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Abweichend davon gilt die gesetzliche Verjährungsfrist (i) im Falle des § 438 Abs. 1 Nr. 1 a) (dingliches Recht eines Dritten und b) (Recht, das im Grundbuch eingetragen ist), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel), § 445b BGB sowie bei Arglist und/oder (ii) einer Haftung – sei es wegen eines Mangels der Lieferungen, einer Verletzung unserer Nacherfüllungspflicht oder einer sonstigen Pflichtverletzung von uns - aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden wegen Mängeln gilt Ziffer 8.

8 Haftung Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden (nachfolgend „Schadensersatzansprüche“), gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht (i) für Aufwendungsersatzansprüche nach § 439 BGB oder 445a BGB; (ii) bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz; (iii) in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit; (iv) bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; und (v) bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig

vertraut und vertrauen darf. Die Haftung wegen wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, soweit wir nicht aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz haften. Zudem bleibt § 444 BGB unberührt.

Soweit unsere Haftung nach dieser Ziffer 8 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die entsprechende persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter.

Der Kunde ist verpflichtet, sich durch Anfertigung von Sicherungskopien vor einem Datenverlust und den damit verbundenen Schäden zu schützen. Unsere Haftung für Datenverlust ist beschränkt auf die Kosten der Wiederherstellung der Daten aus den Sicherungskopien sowie die Rekonstruktion derjenigen Daten, die bei Erstellung von Sicherungskopien in angemessenen Abständen verloren gegangen wären. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit wir aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz haften.

9 Schutzrechte

Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, erhält der Kunde durch diese AGB weder ein Recht, einen Anspruch oder eine sonstige Berechtigung an unseren gewerblichen Schutz- und Urheberrechten, noch gewähren diese AGB dem Kunden das Recht zur Benutzung oder sonstigen Bezugnahme auf unsere Marken, es sei denn, wir haben dies dem Kunden zuvor ausdrücklich gestattet. Dies gilt auch, wenn eine Vergütung (z.B. Werkzeugkosten) für Planung und/oder die Entwicklung eines Werkzeuges vom Kunden gezahlt wurde. Vervielfältigung oder Überlassung an Dritte sind untersagt.

Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, sind wir verpflichtet, Lieferungen lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (nachfolgend „Schutzrechte“) zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs zu erbringen.

Der Kunde hat uns über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich zu unterrichten, eine Verletzung von Schutzrechten nicht anzuerkennen und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichshandlungen vorzubehalten. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferungen aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung keine Anerkennung der Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder soweit die Schutzrechtsverletzung durch Vorgaben des Kunden, durch eine von uns nicht voraussehbare Verwendung der Lieferungen oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferungen vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten verwendet werden.

Weitere Rechte und Ansprüche des Kunden als die in dieser Ziffer 9 genannten wegen einer Schutzrechtsverletzung sind ausgeschlossen. Für Rechtsmängel gilt im Übrigen Ziffer 7 entsprechend. Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gilt Ziffer 8.

Soweit die Lieferungen nach Entwürfen oder Anweisungen des Kunden gefertigt wurden, stellt uns der Kunde von allen Ansprüchen frei, die von Dritten, insbesondere aufgrund der Verletzung von Schutzrechten, deswegen geltend gemacht werden, es sei denn, der Kunde hat dies nicht zu vertreten.

An unseren – auch in elektronischer Form – überlassenen Mustern, Werkzeugen, Spezifikationen, Modellen, Plänen, Daten, Zeichnungen, Informationen körperlicher und unkörperlicher Art (nachfolgend „Unterlagen“) behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechte und unsere aus dem Eigentum und Urheberrecht resultierenden Rechte uneingeschränkt vor. Der Kunde darf die Unterlagen ausschließlich für den vorgesehen Zweck verwenden. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Unterlagen für einen anderen Zweck zu verwenden, insbesondere nicht für die ganze oder teilweise Reproduktion der Lieferungen. Die Unterlagen dürfen Dritten nur nach unserer vorherigen Zustimmung zugänglich gemacht werden und sind uns,

wenn der Vertrag nicht zustande kommt, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

10 Geheimhaltung Der Kunde wird sämtliche Vertragsinhalte, insbesondere Preise und Rabatte, Know-how sowie sonstige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (nachfolgend „vertrauliche Informationen“) streng vertraulich behandeln und ohne unsere ausdrückliche schriftliche Einwilligung keine vertraulichen Informationen an Dritte weitergeben oder sonst zugänglich machen. Die Geheimhaltungsverpflichtung wird der Kunde auch seinen Mitarbeitern und verbundenen Unternehmen sowie Dritten, denen die Inhalte zugänglich gemacht werden, auferlegen.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für solche vertraulichen Informationen, hinsichtlich derer der Kunde beweisen kann, dass (i) diese bereits allgemein bekannt sind oder diese ohne Verstoß des Kunden gegen seine Verpflichtung zur Geheimhaltung allgemein bekannt werden, oder (ii) diese dem Kunden bereits bei deren Empfang ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden, oder (iii) der Kunde diese – etwa von Dritten – ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig erhalten hat.

Wir dürfen den Kunden und das Projekt als Referenz benennen. Dem Kunden ist die Nutzung des Vertrages zu Werbezwecken ohne unsere vorherige Zustimmung nicht gestattet.

11 Schlussbestimmungen Auf den Vertrag findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen uns und dem Kunden ist Düsseldorf. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder einem sonstigen zuständigen Gericht zu verklagen.

Ist der Vertrag in verschiedenen Sprachen abgefasst, hat im Zweifel die deutsche Fassung Vorrang.

Erfüllungsort für sämtliche Verbindlichkeiten ist unser Geschäftssitz, soweit nicht abweichend vereinbart.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag ohne unsere Zustimmung auf

Dritte zu übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt.

Soweit in den AGB auf ein Schriftformerfordernis abgestellt wird, ist Textform im Sinne von § 126b BGB zur Wahrung der Schriftform ausreichend. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Fehler, versehentliche Lücken und Widersprüche in dem Vertrag sind nach dem Grundgedanken des Vertrages auf der Grundlage des gegenseitigen Vertrauens und mit Rücksicht auf die beiderseitigen Interessen der beiden Parteien zu behandeln und auszulegen.